

Änderungstarifvertrag
zum Manteltarifvertrag
für Landarbeiter in Nordrhein vom 30. Mai 2008

zwischen

Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V., Rochusstraße 18, 53123 Bonn-Duisdorf

und

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

wird folgende Änderung zum Manteltarifvertrag für Landarbeiter in Nordrhein vom 30. Mai 2008 abgeschlossen:

§ 1
Arbeitszeit

§ 5 des Manteltarifvertrages wird wie folgt neugefasst:

§ 5 Arbeitszeit

1. Die Arbeitszeit beginnt und endet auf dem Hof.
2. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden in der Woche und 2.088 Stunden im Jahr.

Abweichende Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit:

Unter Einhaltung einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in einem Zeitraum von 12 zusammenhängenden Kalendermonaten und bei Zahlung eines

verstetigten Monatseinkommens von 174 Stunden im Monat kann eine abweichende Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf die Kalenderwochen vorgenommen werden. Dabei kann die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maximal 12 Wochen pro Jahr 60 Stunden betragen. In den verbleibenden Wochen ist zum Erreichen des Durchschnitts von 40 Stunden/Woche eine Anpassung der Wochenarbeitszeit vorzunehmen. Die über die jeweils festgelegte Wochenarbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden werden als Lohn mit Überstundenzuschlag neben dem verstetigten Monatslohn gezahlt. Wird die jeweils festgelegte Wochenarbeitszeit nicht erreicht, werden die nicht geleisteten Arbeitsstunden innerhalb von 2 Kalenderwochen nachgearbeitet.

Arbeitszeitkonto

Zur Förderung einer ganzjährigen Beschäftigung und für saisonale Spitzenzeiten kann ein Arbeitszeitkonto mit Mehr- und Minderstunden eingeführt werden. Durch Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarungen mit Bezugnahme auf den Tarifvertrag, kann für einen Zeitraum von 12 zusammenhängenden Kalendermonaten (Ausgleichszeitraum) eine von der wöchentlichen Arbeitszeit abweichende Verteilung der Arbeitszeit ohne Überstundenzuschlag vereinbart werden, wenn gleichzeitig ein verstetigter Monatslohn auf der Grundlage von 174 Stunden/Monat gezahlt wird.

Auf das Arbeitszeitkonto dürfen höchstens 150 Mehrstunden eingestellt werden. Ab der 151 Stunde ist der Lohn mit Überstundenzuschlag neben dem Monatslohn auszu zahlen.

Besteht am Ende des Ausgleichszeitraums ein Stundenguthaben, sind die Vorarbeitsstunden unter Anrechnung auf das zuschlagsfreie Vorarbeitsvolumen des folgenden Ausgleichszeitraums in diesen zu übertragen oder durch Zahlung auszugleichen. Besteht ein Stundenminus können maximal 30 Minderstunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden.

Endet das Arbeitsverhältnis, so ist festzustellen, ob das Arbeitszeitkonto zum Beendigungszeitpunkt ein Stundenguthaben oder Stundenminus aufweist. Stundenguthaben werden durch Zahlung ausgeglichen. Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers sind etwaige Guthaben oder Schulden auszugleichen. Durch den Arbeitgeber ist in geeigneter Weise und auf seine Kosten sicherzustellen, dass das Guthaben jederzeit bestimmungsgemäß ausgezahlt werden kann. Ausgenommen davon sind Träger der öffentlichen Hand, Stiftungen, Vereine und vergleichbare Institutionen.

3. Die ununterbrochenen Ruhezeiten nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen mindestens 9 Stunden betragen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3, § 5 Abs. 1 ArbZG).

4. An den Tagen vor Neujahr und Weihnachten endet die Arbeitszeit um 13.00 Uhr. Ein Lohnausfall darf dem Arbeitnehmer hierdurch nicht entstehen.

Die Regelungen des § 5 Abs. 3 bis 6 sowie des § 5 Abs. 8 des Manteltarifvertrages für Landarbeiter in Nordrhein vom 30. Mai 2008 entfallen ersatzlos.

§ 2
**Zuschläge für Mehr-, Nacht-,
Sonn- und Feiertagsarbeit**

§ 6 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für Landarbeiter in Nordrhein wird wie folgt neugefasst:

Mehrarbeitsstunden sind alle über die in § 5 Abs. 2 festgelegte Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden.

§ 3
Verhandlungserklärung

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren 2018 Verhandlungen zu einer vollständigen Überarbeitung des Manteltarifvertrages für Landarbeiter aufzunehmen.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Frankfurt/Bonn, den 15. März 2018

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand-

Schaum

Feiger

Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung
des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V.

Wappenschmidt

Wiedenau